

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-35-BO-2019-335
Federführend:	Status: öffentlich
Fachbereich Bau und Ordnung	Datum: 25.02.2019
	Verfasser: Ilona Thiele
Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Neverin (Baumschutzsatzung)	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neverin hat am 25.06.2003 die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen (Baumschutzsatzung) beschlossen.

Diese Satzung gilt u.a. für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden.

Die Nadelbäume waren mit dieser Satzung ebenfalls geschützt.

Nach Aufhebung der Satzung gilt generell das Naturschutzausführungsgesetz M.V.

Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einen Meter, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über den Erdboden gesetzlich geschützt.

Nicht geschützt sind demnach Bäume in

- Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts
- Bäume im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

(Die Satzung zur Aufhebung der Satzung ist als Anlage beigefügt)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Neverin (Baumschutzsatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	
x	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Satzung
zur Aufhebung der Satzung
zum Schutz vom Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Neverin
(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung **Neverin** vom _____ folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde **Neverin** vom 31.07.2003 wird **aufgehoben**.

Artikel 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde **Neverin** tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, den _____

H. Hesse
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.